

# Rauchen verboten – Passivraucher sollen geschützt werden

**Sonja Rueff**

lic. iur.,  
Leiterin  
Rechtsberatung  
HEV Aargau



Seit dem 1. Mai 2010 ist das Bundesgesetz und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen **in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen**. Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere: Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Kinderheime, Altersheime, Restaurations- und Hotelbetriebe und Verkaufsgeschäfte.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, einerseits ist die Liste im Gesetz länger, andererseits deutet das Wort «insbesondere» darauf hin, dass auch andere Räume unter dieses Gesetz und damit unter das Rauchverbot fallen könnten. Wichtig ist für private Vermieter zu

wissen, ob und was sie nun vorkehren müssten, falls das vermietete Objekt vom Gesetz erfasst wird. Private Haushaltungen sind ausdrücklich nicht erfasst.

## Vermieter kaum betroffen

Als Arbeitsplatz gelten Orte im Betrieb oder ausserhalb des Betriebs, an dem sich Arbeitnehmende dauernd oder vorübergehend zur Ausführung ihrer Arbeit aufhalten. Dazu gehören auch Sitzungszimmer, Gänge, die Cafeteria oder Firmenwagen – an Einzelarbeitsplätzen hingegen darf weiterhin geraucht werden.

In den bisher erwähnten Räumen ist das Rauchen untersagt. Das Rauchen kann nur noch in Raucherräumen, sog. Fumoirs, gestattet werden, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Lüftung versehen sind. Raucherräume müssen durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über eine selbsttätig (automatisch) schliessende Türe verfügen. In solchen Räumen dürfen nur Raucherwaren und andere Rauchtensilien zur Verfügung

stehen, d.h. beispielsweise kein Getränkeautomat. Für Restaurationsbetriebe gelten spezielle Regelungen, sie können auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt werden. In Altersheimen, Hotels und anderen Beherbergungsstätten kann in den Zimmern geraucht werden, jedoch müssen Zimmer mit Rauchverbot zur Verfügung stehen.

Vermieter von Mehrfamilienhäusern dürften von diesem Gesetz nicht betroffen sein, da es sich um private Haushaltungen handelt. Fraglich wird es bei der Vermietung von gemischten Liegenschaften. Handelt es sich um eine Liegenschaft mit Arztpraxen, Coiffeurgeschäft etc. muss individuell geprüft werden, ob das neue Gesetz und die Verordnung zur Anwendung kommen. Innerhalb des entsprechenden Geschäftes ist der Betreiber verantwortlich für die Anwendung der neuen Bestimmungen.

Für Verstösse gegen dieses Gesetz werden Bussen bis zu Fr. 1'000.– ausgesprochen.

Im Kanton Aargau ist das Amt für Verbraucherschutz zuständig, weitere Informationen finden sich auf deren Homepage, <http://www.ag.ch/verbraucherschutz/de/pub/index.php>.



WEIBEL'S WOHNBILDER (1)

**WIR LASSEN  
RÄUME WIRKEN.**

Weibel Möbel AG  
5304 Endingen  
Tel. 056 265 80 80  
[www.weibelmoebel.ch](http://www.weibelmoebel.ch)

**weibelmöbel**  
ES IST EINGERICHTET.